

Sehr geehrte Mitglieder des Kirchengemeinderates
Sehr geehrter Mitglieder des Bezirkskirchenrates,

gemäß kirchlichem Datenschutzgesetz (DSG-EKD) sind Sie als Leitung der kirchlichen Stelle für die Umsetzung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und Gesetze in Ihrer Kirchengemeinde und den angeschlossenen nicht selbstständigen Einrichtungen (z. B. Kitas, Bezirksjugenden, EEB, Nachbarschaftshilfen, etc.) verantwortlich. Hierbei unterstützt Sie seit Jahren ein Datenschutzteam in Ihrem VSA, z. B. durch die Bestellung eines örtlich Beauftragten für den Datenschutz oder eines Datenschutzkoordinators.

Bis zum 31.12.2022 konnten Sie diese Unterstützungsleistung aus den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit an die Verwaltungszweckverbände (VSA's) als Wahlaufgabe übertragen. In diesem Fall wurde die Rechtsanwältin Nicole Schmidt als externe Datenschutzbeauftragte von Ihnen schriftlich bestellt. Dies ist in den Beiheften im VSA schriftlich dokumentiert.

Aufgrund der Änderung des VSA-Gesetzes sind die VSA's ab dem 01.01.2023 verpflichtet, diese Unterstützungsleistung aus den genannten Bereichen für alle Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirke zu erbringen und die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind verpflichtet, diese Aufgaben von den VSA's wahrnehmen zu lassen.

Die VSA's beraten und unterstützen Sie in dieser Aufgabe und wirken dadurch auf die Einhaltung des Datenschutzes in den kirchlichen Stellen hin.

Zu den Kernaufgaben der Unterstützungsleistung gehören u.a.:

- Ansprechpartner für Fragen zum Thema Datenschutz und IT-Sicherheit, ggf. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- Sensibilisierung der Mitarbeitenden
- Beteiligung bei der Einführung neuer Software
- Hinweise geben, wie in der verantwortlichen Stelle Arbeitsabläufe und konkrete Aufgabenerledigungen datenschutzkonform organisiert werden können
- Unterstützung im Falle von Datenpannen
- Unterstützung bei Auskunftsverlangen betroffener Personen
- Prüfung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen

Details zu den Aufgaben im Bereich Datenschutz/IT-Sicherheit entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage aus dem VSA-Gesetz.

Welche konkreten Änderungen ergeben die für Sie zum 01.01.2023/Was müssen Sie aktiv tun:

Das VSA Ortenau verzichtet seit 2021 auf die Erhebung einer Datenschutzumlage. Ab dem 01.01.2023 erfolgt die Finanzierung zentral über den landeskirchlichen Haushalt.

Durch die Änderung des VSA-Gesetzes ergeben sich keine Auswirkungen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten für den Datenschutz und die IT-Sicherheit. Die Verantwortung trägt weiterhin die Leitung der jeweiligen kirchlichen Stelle (in den Kirchenbezirken die Dekane/Dekaninnen und in den Kirchengemeinden die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und die Pfarrer*innen). Die Leitung hat wie bisher die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen.

Betrifft die Kirchengemeinden Sand, Meissenheim und Kürzell: Ist bisher in Ihrer Einrichtung ein örtlich Beauftragter für den Datenschutz **schriftlich** bestellt worden, der nicht im VSA angesiedelt ist (bspw. ein Ehrenamtlicher)? Falls ja, teilen Sie uns dies bitte mit.

Ggf. wird zunächst eine Bestandsaufnahme in Ihrer kirchlichen Stelle erforderlich sein, um dann mittel- und langfristige Maßnahmen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu werden wir zu gegebener Zeit auf Sie aktiv zu kommen.

Für alle Fragen wenden Sie sich bitte ausschließlich an das jeweilige Datenschutz-Gruppenpostfach Ihres VSAs, diese ist:

VSA Ortenau:

datenschutz.ortenau@vsa.ekiba.de

Frau Sedlick-Vetter

Freundliche Grüße

Ihr Datenschutzteam der EKIBA